206. Landrecht. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrath:

- 1. Dem Michael Blacher, Zigarrenhändler, von Ponewjesch= Rußland, geb. 1857, wohnhaft in Oberstraß, welcher am 10. März 1889 die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes erhalten hat, wird gemäß § 21, Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen am 22. Dezember 1889 erfolgte Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettsweil bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde= und Kantonsbürgerrecht, letzterer im Betrage von 225 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.
- 2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechts= urkunde auszustellen.
- 3. Mittheilung an das Statthalteramt Affoltern zu Handen des Petenten, an den Gemeindrath Wettsweil und an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.

5

C

.

.

4

Ş

Į.